

Par prononcé du dit jour, le président prémentionné a admis le sieur Roulin dans sa demande d'annulation de la poursuite avec dépens, par le motif susindiqué.

Ensuite de recours de B. Assal & C<sup>ie</sup>, la Cour de cassation civile de Fribourg a maintenu le prédit prononcé.

C'est contre cet arrêt que B. Assal & C<sup>ie</sup> recourent au Tribunal fédéral, en se fondant sur une prétendue fausse application des lois fédérales concernant l'annulation d'un effet à ordre, et en estimant que les art. 86 et suivants de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale doivent être appliqués en l'espèce.

Considérant que les art. 86 et suivants de la loi de 1893 susvisée sont sans aucune application en la cause actuelle, ces dispositions ne visant que les recours concernant la sommation de produire une lettre de change, un chèque, titre au porteur, etc., perdus, et l'annulation des dits titres ensuite de perte (C. O. art. 791 et suivants, notamment 795, et 849), mais nullement le cas où un billet à ordre est déclaré entaché de faux matériel, et déclaré nul de ce chef.

Que le recours au Tribunal fédéral, fondé expressément sur les art. 86 et suivants précités de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, n'est dès lors pas recevable.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

123. Urteil vom 9. Dezember 1893 in Sachen  
Minder gegen Kräuchi.

A. Der Beklagte Johann Kräuchi wurde am 19. Oktober 1893 vom Assisenhof des 4. Geschwornenbezirks des Kantons Bern auf Grund des Wahrspruchs der Geschwornen wegen Körperverletzung gegenüber den Klägern Minder und Maibach, begangen

im Zustande der Notwehr aber in Überschreitung derselben, und unter Annahme mildernder Umstände zu fünfzig Tagen Gefängnis und zu Kosten, sowie zu Bezahlung einer Entschädigung von 2000 Fr. an den Kläger Minder und einer solchen von 400 Fr. an den Kläger Maibach, Interventionskosten inbegriffen, verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Kläger bezüglich des Civilpunktes die Weiterziehung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Entschädigungsforderung der Kläger zu erhöhen, jedenfalls übersteige die Entschädigungsforderung jedes einzelnen Berufungsklägers den Betrag von 4000 Fr.

Mit Eingabe vom 15. November erklärt Johann Maibach den Abstand von der Weiterziehung.

Der Beklagte beantragte sodann unterm 20. November, unter Anschluß an die klägerische Berufung, die ihm auferlegte Entschädigung von 2000 Fr. angemessen herabzusetzen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

In der heutigen Verhandlung stellt der Kläger in erster Linie den Antrag, das Urteil des Assisenhofes an die kantonale Instanz zurückzuweisen, im Sinne des Art. 64, erster Teil, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, da die maßgebenden Faktoren in demselben mit Stillschweigen übergangen worden seien, eventuell beantragt er Gutheißung der Berufung im Sinne der schriftlich gestellten Anträge. Der Beklagte beantragt Abweisung der klägerischen Anträge und Gutheißung der Anschlußberufung unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Dem Weiterzug unterliegt ein im Abhäftionsprozeß gleichzeitig mit einem Strafurteil ergangener Civilentscheid eines Strafgerichtes. Wie das Bundesgericht sich in konstanter Praxis ausgesprochen hat, unterliegen solche Entscheide in gleicher Weise der Berufung an das Bundesgericht, wie die im gewöhnlichen Civilprozeß gefällten Urteile (s. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, IX, S. 551 u. ff. und XVII, S. 158, Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Nicordi & Cie. gegen Nicollini, vom 25. November 1893). Das abhäftionsweise er-

lassene Urteil über den Civilanspruch ist nicht Strafurteil, noch bloßer Teil eines solchen, sondern wirkliches Civilurteil (vergl. Weiß, Die Behandlung konnexer Civil- und Strafsachen, S. 131); auf dasselbe sind auch die Vorschriften des Art. 63 B.-G. betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 anwendbar, und ist daher auch hier nach Ziff. 3 dieses Artikels im Urtheil selbst das Ergebnis der Beweisführung festzustellen. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen und da die Parteiverhandlung eine rein mündliche war und über dieselbe auch kein Sitzungsprotokoll geführt wurde, ist das Bundesgericht nicht in der Lage zu beurteilen, welcher Prozeßstoff dem kantonalen Urtheile zu Grunde gelegen hat und in welcher Weise derselbe gewürdigt worden ist. Als Anhaltspunkte für den Civilentscheid enthält das Urtheil bloß die Anträge der Parteien und den Wahrspruch der Geschwornen. Kläger verlangte den Ersatz der Arzte- und Heilungskosten im Betrage von 342 Fr. 40 Cts. und eine Entschädigung für bleibenden Nachteil von 17,000 Fr., während Beklagter angemessene Herabsetzung dieser Entschädigungsbeträge beantragte; aus diesen Anträgen war bloß zu entnehmen, daß Beklagter grundsätzlich die Begründetheit der klägerischen Ansprüche, nicht aber auch deren Höhe anerkannte. Das Verdikt aber kann die vorgeschriebene Zusammenfassung des Beweisergebnisses nicht ersetzen, dasselbe bezweckt nicht eine Feststellung der auch für den Civilentscheid maßgebenden Thatfachen, sondern es enthält ein Urtheil darüber, ob gewisse strafrechtlich relevante Thatfachen vorliegen und ob darauf die in Frage stehenden strafrechtlichen Begriffe Anwendung finden. Der Civilentscheid beruht nun bei der Festsetzung der Entschädigung wegen Körperverletzung auf der Beweiserhebung über den Betrag der Kosten und die Größe der Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit (Art. 53 D.-R.); in Betracht ist ferner zu ziehen, ob eine Verstümmelung oder Entstellung eingetreten sei, durch welche das Fortkommen des Verletzten erschwert wird (Art. 53, Abs. 2); ob besondere Umstände vorhanden seien, die auch abgesehen vom Ersatz erweislichen Schadens eine angemessene Entschädigungssumme rechtfertigen (Art. 54), und namentlich auch ob und in wie weit auch dem Beschädigten ein

Verschulden beizumessen sei (Art. 51), sowie ob die Schädigung durch Nothwehr entschuldigt werde (Art. 56). Die zur Entscheidung dieser Fragen erforderliche tatsächliche Feststellung enthält der Wahrspruch nicht. Bezüglich der Frage der Nothwehr bestimmt Art. 59 D.-R. ausdrücklich, daß der Civilrichter nicht an eine Freisprechung durch das Strafgericht gebunden ist; es muß also der Civilrichter an Hand der Akten selbständig zu prüfen in der Lage sein, ob die Voraussetzungen der Nothwehr vorhanden seien; auch ist fraglich, ob der in Art. 56 D.-R. erwähnte Begriff der Nothwehr sich deckt mit dem im Strafurtheil angewendeten Begriffe.

Völlig unzulässig wäre es, wollte man etwa zur Entscheidung der hier vorliegenden Civilfragen auf die Ergebnisse der Voruntersuchung abstellen, denn diese konnten keinenfalls die Basis für das angefochtene Urtheil bilden. Nach dem im Schwurgerichtsverfahren beobachteten Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit durften die Voruntersuchungsakten als solche gar nicht vorgelegt werden, sondern es mußte die Beweisproduktion vor den Geschwornen von neuem beginnen, und der Entscheid in der Straf- und Civilsache konnte sich nur auf diese stützen. Über das Resultat dieser Beweisverhandlung fehlt nun aber jede Feststellung. Da sonach die tatsächliche Basis des Urtheils unbekannt ist, muß nach Art. 64 D.-G. das kantonale Gericht zunächst zur Verbesserung der Mängel angehalten werden.

Demnach hat das Bundesgericht beschlossen:

1. Von der Erklärung des Johann Raibach, daß er auf seine Berufung verzichte, wird Vormerk genommen.
2. Das Urtheil nebst den Prozeßakten wird an das kantonale Gericht zurückgewiesen und dasselbe angehalten, die in Art. 63, Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vorgeschriebene Feststellung des Beweisergebnisses in dem Urtheile vorzunehmen.
3. Die Bestimmung der Kosten ist dem Endurtheile vorbehalten.